Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3110

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der juristischen Ausbildung sowie zur Kürzung der Ausbildungszeiten für Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben. In beiden Prüfungen ist auch festzustellen, daß der Kandidat ein auf Kenntnissen beruhendes Verständnis für politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge hat.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon sind mindestens vier Halbjahre dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu widmen. Bei der Zulassung zur ersten Prüfung ist insbesondere nachzuweisen

1. der Besuch mindestens einer Pflichtarbeitsgemeinschaft spätestens im zweiten Studienhalbjahr sowie die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung mit schriftlichen Arbeiten
   a) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht — insbesondere Verfassungsrecht — für Anfänger,
   b) daran anschließend im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene,
   c) in einem Wahlfach; Seminare mit einem Referat oder Exegesen mit schriftlicher Arbeit stehen gleich.
2. eine praktische Studienzeit von mindestens sechs Wochen, die in der vorlesungsfreien Zeit einen Einblick in das Rechtsleben innerhalb der Justiz, der Verwaltung und Wirtschaft zu geben hat.

Von Absatz 2 Satz 3 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden

1. neunzehn Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
2. acht Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
3. drei Monate nach Wahl des Referendars zum Dienst bei Gerichten für Arbeitssachen oder Sozialgerichten oder bei Behörden und Stellen, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Soziallebens tätig sind, insbesondere bei Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften.

Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer gilt bis zu vier Monaten als Vorbereitungsdienst im Sinne von Num-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mer 2 oder Absatz 4. An die Stelle des Dienstes bei einem Oberlandesgericht kann bis zu vier Monaten der Dienst bei einem Oberverwaltungsgericht vorgesehen werden.

(4) Der Referendar kann auf seinen Antrag für längstens sechs Monate gesetzgebenden Körperschaften und deren Fraktionen, inländischen und ausländischen Rechtsanwälten sowie supranationalen und internationalen Einrichtungen oder sonstigen Stellen im Ausland zugewiesen werden, sofern eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Insoweit verlängert sich der Vorbereitungsdienst.

Artikel 2

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) wird das Wort „drei" durch das Wort „zweieinhalb" ersetzt.

Artikel 3

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603) wird das Wort „drei" durch das Wort „zweieinhalb" ersetzt.

Artikel 4

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Übergangsregelungen zu treffen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1965

Erler und Fraktion